

Kundeninformation nach VVG

Ausgabe 08.2017

Die nachstehende Kundeninformation gibt in knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG).

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag/der Offerte bzw. der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG.

Nach Annahme des Antrages/der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag/der Offerte.

Wer ist der Versicherer?

Der Versicherer ist die CSS Versicherung AG, nachstehend Versicherer genannt, mit statutarischem Sitz an der Tribschenstrasse 21, 6005 Luzern, beziehungsweise die INTRAS Versicherung AG mit statuarischem Sitz an der Avenue de Valmont 41, 1000 Lausanne. Der Versicherer ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Der Versicherer vermittelt zudem die folgenden Versicherungen anderer Versicherer:

- **Rechtsschutzversicherungen:** Versicherungsdeckung durch die Orion Rechtsschutz-Versicherung AG.
- **Gästerversicherung:** Versicherungsdeckung durch die EUROPÄISCHE Reiseversicherungs AG.
- **Versicherung bei Tod oder Invalidität durch Krankheit:** Versicherungsdeckung durch Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG.

Stammt die Versicherungsdeckung von anderen Versicherern so gelten deren AVB und Kundeninformationen.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag/der Offerte bzw. der Police und aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Je nach Zahlungsart kann eine Gebühr für Ratenzahlung hinzukommen oder ein Skonto in Abzug gebracht werden. Alle Angaben zur Prämie und zu allfälligen Gebühren sind im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police enthalten.

Der Versicherer kann Rabatte gewähren. Die gewährten Rabatte sind im Antrag /in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt. Es besteht kein Anspruch auf Gewährung der Rabatte. Der Verlust der Rabatte aufgrund der Nichterfüllung der Anspruchsvoraussetzungen stellt keinen Kündigungsgrund dar. Die Kürzung der Rabatte bzw. Boni durch die CSS und/oder die Änderung der Anspruchsvoraussetzungen für einen Rabatt bzw. Bonus durch die CSS lösen ein Kündigungsrecht aus. Bei stillschweigender Verlängerung des Versicherungsvertrages um ein Jahr nach Ablauf der vereinbarten Ver-

tragsdauer entfällt ein allfälliger Vertragsdauerbonus, sofern nicht erneut ein Versicherungsvertrag, der zu einem Vertragsdauerbonus berechtigt, abgeschlossen wurde.

Wann besteht ein Anspruch auf Prämienrückerstattung?

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet der Versicherer die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück.

Die Prämie bleibt dem Versicherer ganz geschuldet, wenn:

- die Versicherungsleistung aufgrund des Wegfalls des Risikos erbracht wurde;
- die Versicherungsleistung für einen Teilschaden erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

Gefahrveränderungen

Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, muss dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

Sachverhaltsermittlung

Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag – wie z. B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrerhöhungen, Leistungsprüfungen etc. – hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und dem Versicherer alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden des Versicherers einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, dem Versicherer die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. Der Versicherer ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.

Versicherungsfall

Das versicherte Ereignis ist dem Versicherer unverzüglich zu melden.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Wurde eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt der Versicherer bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten vorläufigen Deckungszusage.

Wann endet der Vertrag?

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages, bzw. sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von der Auszahlung durch den Versicherer. Die Versicherungsdeckung erlischt 14 Tage nach Zugang der Kündigung;
- wenn der Versicherer die Prämien ändert. Die Kündigung muss in diesem Fall am letzten Tag des Versicherungsjahres beim Versicherer eintreffen;
- wenn der Versicherer die gesetzliche Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG verletzt haben sollte. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen, nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

Der Versicherer kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres, sofern der Versicherer im entsprechenden Produkt nicht auf dieses Recht verzichtet. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung erfolgt, sofern der Versicherer im entsprechenden Produkt nicht auf dieses Recht verzichtet;
- wenn erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Verletzung der Anzeigepflicht);
- wenn der Versicherungsnehmer den Wohn- oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt oder einen vorübergehenden Auslandsaufenthalt von mehr als einem Jahr absolviert.

Der Versicherer kann den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und der Versicherer darauf verzichtet, die Prämie einzufordern;
- wenn der Versicherungsnehmer seiner Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsermittlung nicht nachkommt. Der Versicherer ist berechtigt, nach Ablauf einer schriftlich anzusetzenden vierwöchigen Nachfrist innert zwei Wochen rückwirkend vom Versicherungsvertrag zurückzutreten;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistungen enthalten nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wie werden Ihre Daten bearbeitet?

Die Gesellschaften der CSS Gruppe (CSS Versicherung AG, INTRAS Versicherung AG, Sanagate AG, nachfolgend CSS Gruppe genannt) verwenden die Daten der Versicherten soweit jeweils notwendig für die Risikoprüfung, die Vertragsabwicklung, Managed Care, die Weiterentwicklung von Produkten und Dienstleistungen und das Marketing.

Es werden keine personenbezogenen Informationen an Dritte ausserhalb der CSS Gruppe bekannt gegeben. Ausnahmen bestehen nur in jenen Fällen, bei denen eine Datenbekanntgabe gesetzlich vorgesehen ist oder die versicherte Person eingewilligt hat.

Die Daten werden von der CSS Gruppe und dem von ihr Beauftragten (Outsourcing) in elektronischer Form oder auf Papier bearbeitet. Sie werden solange aufbewahrt, wie es für die Geschäftsabwicklung notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben ist.